

Sicherheitsrechtliche Beurteilung und Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bei Großveranstaltungen

Eine Handreichung für
Sicherheitsbehörden,
Polizei und
Brandschutzdienststellen



Verfasser:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
HA IV – Branddirektion, Einsatzvorbeugung
HA I – Veranstaltungs- und Versammlungsbüro

Stand: 14.02.2011

Inhaltsverzeichnis

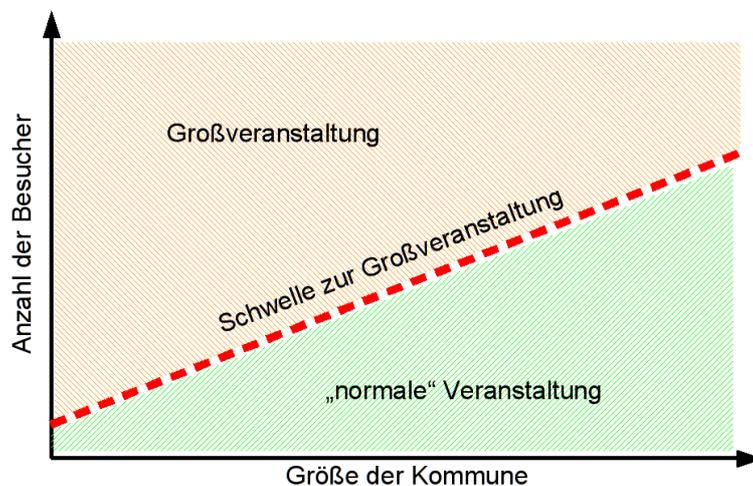
Vorwort	3
Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung	4
Einführung.....	4
Einflussfaktoren.....	5
<i>Rechtsnormen</i>	5
<i>Methoden des ingenieurmäßigen Brandschutzes</i>	5
<i>Veranstalterinteressen</i>	5
<i>Verstärkende Faktoren</i>	5
Schadensfälle.....	6
Eintrittswahrscheinlichkeit.....	7
Prüfung	7
Örtlichkeit.....	7
Schutzzielbezogene Maßnahmen.....	9
<i>Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen</i>	9
<i>Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensausmaßes</i>	12
<i>Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten</i>	12
<i>Panikvorbeugung</i>	15
<i>Schutz gefährdeter Personen</i>	16
Sicherheitskonzept	17
<i>Sicherheitskonzept nach § 43 VStättV</i>	17
<i>Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen außerhalb der VStättV</i>	17
<i>Inhalt eines Sicherheitskonzeptes</i>	17
Genehmigung/Bescheiderstellung	17
Verkehrs- und Umleitungskonzept bei Straßenfesten nach StVO.....	17
Erstellung von Bescheiden/ Interessenabwägungen.....	18
Klärung der Zuständigkeit	19
Betrieb	20
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturhinweise	21
Bildnachweis	21
Anlagen	22

Vorwort

Diese Handreichung richtet sich an Sicherheitsbehörden, Brandschutzdienststellen und die Polizei. Sie fasst dabei die wesentlichen Zusammenhänge für eine sichere Durchführung von Großveranstaltungen zusammen. Es ist dabei nicht Ziel der vorliegenden Handreichung, die bestehenden Veröffentlichungen zur sicheren Durchführung von Großveranstaltungen zu ersetzen oder zu korrigieren.

Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten sind bereits hinsichtlich der Risikobeurteilung baurechtlich geprüft, eine umfassende Anwendung der Checkliste scheint daher entbehrlich, solange die Nutzung der Genehmigung entspricht und nicht über den üblichen Umfang hinausgeht.

Die Handreichung soll auch den Behörden bei spontan oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen ohne festgelegte Organisation, wie z. B. Silvester-Feiern in Fußgängerzonen, Feiern nach Fußballspielen, etc. als Richtschnur dienen. Diese Veranstaltungen sind schwieriger zu handhaben, da ein Veranstalter als Verantwortlicher fehlt. Dennoch muss die Kommune entsprechende Vorkehrungen zur Schadensvermeidung, Schadensbegrenzung, etc. treffen.



Zeichnung 1: Abgrenzung Veranstaltung - Großveranstaltung

Die Infrastruktur einer Gemeinde ist in der Regel auf die Einwohnerzahl, den üblichen Pendlerverkehr und den Tourismus ausgelegt. Wird diese Zahl nicht wesentlich überschritten, so kann die An- und Abreise gut organisiert werden, die Versorgung ist sicher gestellt und die Gefahrenabwehr ist hierauf eingestellt. Erfahrungsgemäß können somit Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, die ein Drittel der Einwohnerzahl nicht übersteigt, bewältigt werden.

Die Definition einer Großveranstaltung kann nicht alleine an der erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl festgemacht werden, sondern erfordert jeweils eine Einzelfallabschätzung. Entscheidend ist, ob ein erhöhtes Gefahren- oder Konfliktpotential vorliegt.

Hierfür sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Zahl der Besucher/Teilnehmer
- Relation der Besucher-/Teilnehmerzahlen zu der vorhandenen Infrastruktur (Gemeindegröße, Verkehrsanbindung, etc.)
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung, genehmigte Versammlungsstätte, neue, unbekannte Örtlichkeit, etc.)
- Infrastruktur am Veranstaltungsort (Zuwegungen, Verkehrsanbindung, Anwohner/Anlieger, Konfliktpotential etc.)
- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Alkohol, Aggressionspotential, Konfliktpotential der Teilnehmer, etc.)
- zu erwartende Umwelt- und Wettereinflüsse

Unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und den besonderen Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die Übersicht auch für die sicherheitsrechtliche Beurteilung einer Versammlung verwendet werden. Selbstverständlich ist dabei der konkrete Prüfungsmaßstab des Art. 15 BayVersG zu beachten (z. B. kann ein Sicherheitskonzept von einem Versammlungsanmelder nicht eingefordert werden).

Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung

Einführung

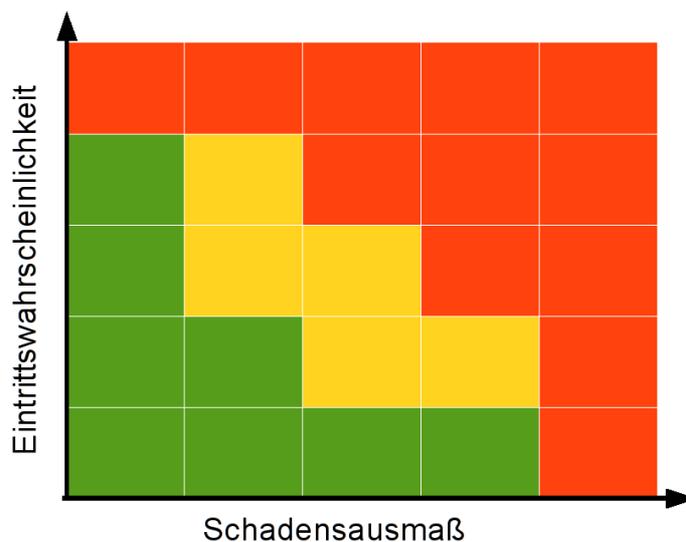
Die Grundlage aller **sicherheitsrechtlichen Einschätzungen** (behörden- wie veranstalterseits) soll neben der Beurteilung aufgrund rechtlicher Vorgaben stets eine Risikobeurteilung sein. Die beiden maßgeblichen Faktoren in diesem Verfahren sind mögliche Schadensfälle und die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung seitens des Veranstalters stellen die Grundlage seines **Sicherheitskonzeptes** [1] dar.

Seitens der Behörden fließen die Ergebnisse in Vorbereitungsmaßnahmen, Einsatzplanungen und Genehmigung der Anmeldeunterlagen ein.

Aus der Risikobeurteilung ergeben sich folgende Einstufungen

- vernachlässigbares und akzeptierbares Risiko (grün)
- mit Auflagen akzeptierbares Risiko (gelb)
- nicht akzeptierbares Risiko (rot)



Zeichnung 2: Risikobeurteilungsmatrix

Für eine sachgerechte und abgestimmte Prüfung müssen die vollständigen und prüffähigen Veranstaltungsunterlagen, einschließlich eines **Sicherheitskonzeptes** des Veranstalters rechtzeitig (bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern mindestens vier Wochen) vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Darauf ist schon beim ersten Kontakt mit dem Veranstalter hinzuwirken. Eine rechtliche Vorgabe gibt es dazu nicht.

Ebenso sollte der Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass die Veranstaltung erst mit Vorliegen der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen umfassend geprüft werden kann. Fehlende oder unzureichende Unterlagen sollten zeitnah nachgefordert werden.

Einflussfaktoren

Die Risikobeurteilung beinhaltet eine Wahrscheinlichkeitsbewertung und die Betrachtung möglicher Schadensursachen. Zur Einschätzung dieser muss das **Veranstaltungskonzept** bekannt sein.



Zeichnung 3: Ablauf der Risikobewertung

Gerade bei der Einstufung was „akzeptierbar“ ist und „was unter Auflagen akzeptierbar ist“ sind weitere Einflussgrößen von Bedeutung:

Rechtsnormen

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten bzw. im Falle einer Abweichung ist die gleiche Sicherheit nachzuweisen. Handelt es sich um ein Gesetz oder eine andere Rechtsnorm ist ggf. formell eine Abweichung erforderlich (z. B. bei Abweichungen von der Versammlungsstättenverordnung). Bei einer Abweichung von materiellen Vorgaben technischer Baubestimmungen reicht allein der Nachweis der gleichen Sicherheit (z. B. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Bei der Beurteilung relevant sind u. a. folgende Rechtsnormen:

- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (FIBauR)
- Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG)
- Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB)
- Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Methoden des ingenieurmäßigen Brandschutzes

Diese Methoden zum Nachweis einer raucharmen Sicht oder zum Nachweis einer gesicherten Evakuierung oder zum Nachweis des Feuerwiderstandes von Bauteilen können heran gezogen werden, um Abweichungen von baurechtlichen Vorgaben zu begründen oder um eine Gefahrenbeurteilung zu quantifizieren.

Es ist sicher zu stellen, dass die Eingangsp Parameter schlüssig sind und beim Nachweis möglichst zwei Rechenmethoden angewandt werden, da die Streuung der Ergebnisse relativ groß ist. Die Unabhängigkeit des Gutachters muss gesichert sein (wer beauftragt und bezahlt den Gutachter?).

Veranstalterinteressen

Für die sichere Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Mögliche, daraus resultierende finanzielle Belastungen sind daher frühzeitig in die Kalkulation mit einzubeziehen.

Möglicherweise ist das Sicherheitsinteresse des Veranstalters auch weit höher als seitens der Sicherheitsbehörde gefordert (z. B. Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, Image des Veranstalters).

Verstärkende Faktoren

Bei Großveranstaltungen ist regelmäßig ein großes Medieninteresse zu verzeichnen. Somit sind ständig zahlreiche Medienvertreter aller Sparten im Bereich der Veranstaltung vertreten. Dies kann

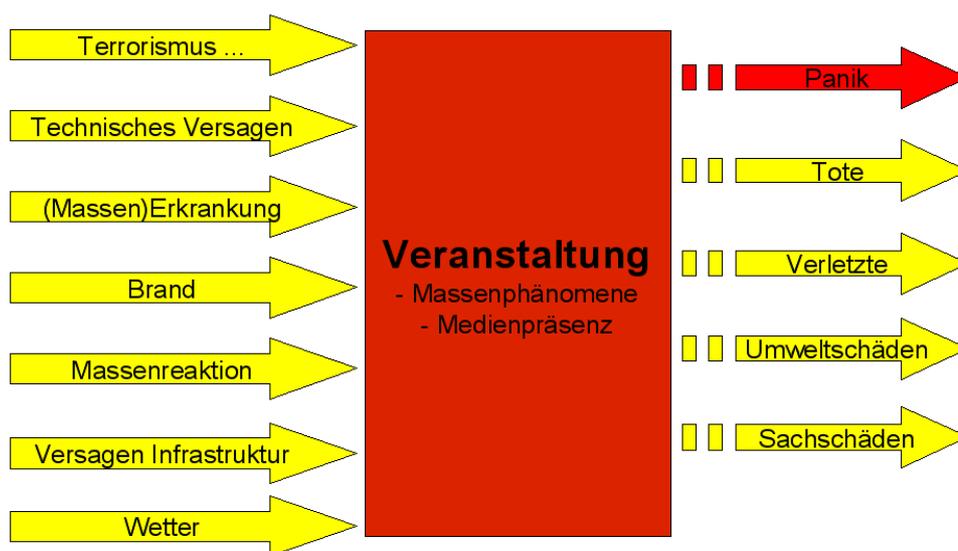
zum einen für mögliche Störer, Aktivisten, Selbstdarsteller, etc. Motivation sein, entsprechende Aktionen zu initiieren, zum anderen ist das Medieninteresse im Schadensfall umso größer und die Berichterstattung beginnt unmittelbar mit Schadenseintritt.

Hinzu kommt die (gewollte) Anwesenheit vieler Besucher, die somit zur Masse werden und im Sinne eines Massenphänomens die Dynamisierung sonst unkritischer Situationen mit sich bringt. Dies wird ggf. durch entsprechenden Alkohol- und Drogenkonsum gesteigert.

Schadensfälle

Grundsätzlich sind folgende möglichen Schadensfälle zu berücksichtigen (ggf. ergänzt um veranstaltungsspezifische Szenarien):

- Gedränge in Räumen bzw. auf dem Gelände
- Überfüllung von Räumen bzw. des Geländes
- Brand
- Gasausströmung
- Unfälle (z. B. Fahrgeschäfte, Motorsportveranstaltungen, Stuntshows, Tiere)
- Einsturz von Bauteilen
- Unwetter (z. B. Starkregen, Sturm, Hagel, Gewitter)
- Stromausfall und sonstige technische Störungen
- Gefahr durch gewaltbereite Besucher/Teilnehmer (z. B. Hooligans, Extremisten)
- Bedrohung einzelner schutzbedürftiger Personen
- Amokfahrt (einschließlich Flugobjekt)
- Unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung (USBV); ggf. mit Folgeanschlag
- USBV mit radioaktiven Stoffen („Dirty Bomb“)
- Amoklauf mit Waffen
- Massenerkrankung (z. B. Lebensmittelvergiftung)
- Anschlag mit radioaktiven/nuklearen Stoffen
- Anschlag mit chemischen Stoffen
- Ausfall öffentlicher Personennahverkehr (z. B. durch Personenschäden)
- Ausfall Individualverkehr (z. B. Unfall auf Zu-/Abfahrtswegen)
- Ausfall besucherrelevanter Infrastruktur (z. B. Schankanlage, Kassen, WC)



Zeichnung 4: Mögliche Schadensfälle, Verstärkende Faktoren und Auswirkungen

Eintrittswahrscheinlichkeit

Bei zahlreichen denkbaren Schadensfällen (z. B. Anschlagsszenarien) wird im Regelfall die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit mit als „vernachlässigbar“ möglich sein.

Eine grundsätzliche Betrachtung ist dennoch erforderlich, da sich die Einschätzung rasch ändern kann. Auch wenn sich ein Anschlagsszenario schwer verhindern lässt, so ist es dennoch möglich, die Auswirkungen auf Primärschäden (unmittelbar Betroffene) zu begrenzen und Sekundärschäden an nicht unmittelbar betroffenen Personen durch Sicherstellung ausreichend dimensionierter Rettungswege zu verhindern.

Prüfung

Örtlichkeit

Der Örtlichkeit einer Veranstaltung kommt die zentrale Bedeutung zu. Eine unzureichende Veranstaltungsortlichkeit kann ggf. nicht kompensiert werden. Folgende Fragen sind zu stellen:

- Findet die Veranstaltung an einer Örtlichkeit statt, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dafür als Versammlungsstätte genehmigt wurde?
- Entspricht die geplante Veranstaltungsnutzung dem genehmigten bzw. üblichen Umfang?

Wird eine der beiden Fragen mit „Nein“ beantwortet, ist eine weitergehende Prüfung erforderlich. Auf das Schreiben des bayerischen Innenministers vom 06.07.09 (IIB-4103.1-003/09) darf hingewiesen werden (siehe Anlage 4).

Auch wenn eine Veranstaltung bzw. Versammlung nicht in den Geltungsbereich der VStättV fällt, sind ausreichend Rettungswege und Flächen für die Besucher/Teilnehmer erforderlich. Die entsprechende Beurteilung findet daher stets analog der VStättV statt.

Wesentliche Punkte der Prüfung sind bei der Beurteilung:

- Bemessung der zur Verfügung stehenden Fläche für Besucher nach § 1 VStättV
- Führung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege (Anzahl, Breite) nach §§ 6 und 7 VStättV

Die Festlegung der **Höchstbesucherzahl** bemisst sich nach dem Kriterium, das die geringere Personenzahl erlaubt:

1. Zur Verfügung stehende Flächen für Besucher (Netto-Gastfläche, hier dürfen nur Besuchern zugängliche Bereiche angesetzt werden)
2. Zur Verfügung stehende Rettungswege

zu 1.: Es gilt die Regelung des § 1 Abs. 2 VStättV, nachdem für Bereiche mit Stehplätzen 2 Personen/m² zulässig sind. Bei Sitzplätzen gilt für Reihenbestuhlung ebenfalls 2 Personen/m², bei Sitzplätzen an Tischen 1 Person/m².

zu 2.: Hier gilt nach § 7 VStättV, dass in Gebäuden pro 200 Besuchern eine lichte Rettungswegbreite von 1,20 m erforderlich ist. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Im Freien sind 600 Personen bei 1,20 m lichter Breite zulässig, Staffelungen sind ebenfalls nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei bestehenden Türen mit einer Breite von 0,90 ... 1,19 m können je nach Risikobeurteilung 100 Personen angesetzt werden.

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass es mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzte Rettungswege gibt, die entsprechend gekennzeichnet werden (Piktogramme nach BGV A8 und DIN 4844, ggf. be-/hinterleuchtet). Die Rettung über Leitern der Feuerwehr scheidet grundsätzlich aus (in Anlehnung an Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

Beispiele:

Für eine Halle mit 2.000 m² Netto-Gastfläche und acht Ausgängen à 1,20 m sind auch bei Stehplatznutzung oder Reihenbestuhlung maximal 1.600 Personen zulässig.

Eine Arena im Freien mit 1.000 m² und insgesamt 18 m Rettungswegbreite (verteilt auf mehrere Ausgänge) darf maximal mit 2.000 Personen bei Reihenbestuhlung oder Stehplatznutzung belegt werden.



Abbildung 1: Kennzeichnung von Rettungswegen/Notausgängen

- Türen (Aufschlagrichtung, Feststellanlagen) nach § 9 VStättV
Handelt es sich bei entgegen der Fluchtrichtung aufschlagenden Rettungswegtüren um keine Brand- oder Rauchschutztüren, können diese ggf. im offenen Zustand gesichert werden und sind somit unschädlich.
- Bestuhlungsanordnung nach §§ 10, 27, 28 und 29 VStättV
- Sicherheitsbeleuchtung nach § 15 VStättV
Hier kann ggf. auf akkugepufferte Ausführungen zurückgegriffen werden. Einschlägig sind DIN VDE 0100-718, DIN VDE 0108-100 (Vornorm) bzw. DIN EN 50172 in Verbindung mit DIN EN 1838.
- Feuerlöscheinrichtungen nach § 19 VStättV
Kleinlöschgeräte (nach DIN EN 3) sind so zu wählen, dass sie für den Zweck geeignet sind. Feuerlöscher mit weniger als 5 kg / 6 l Löschmittelinhalt sind kritisch zu beurteilen.
Für die Bekämpfung von Fettbränden in der Gastronomie sind entsprechend geeignete Feuerlöscher der Brandklasse F bereit zu halten. Fritteusen mit mehr als 50l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

- Vorhandensein bzw. Einrichtung spezieller Räume bei mehr als 5.000 Besuchern nach § 26 VStättV
- Verkehrliche Infrastruktur

Die Frage, wie die Besucher zur Veranstaltung an- und wieder abreisen, ist von zentraler Bedeutung. Bei einer Veranstaltung mit mehreren tausend Personen kann es in den zwei Stunden vor und der Stunde nach der Veranstaltung (die Zeiten variieren je nach Veranstaltungsart) zu erheblichen Verkehrsproblemen kommen, die auf die Eintreffzeiten von Einsatzfahrzeugen erhebliche Auswirkungen hat.

Hier ist die Leitungsfähigkeit und Akzeptanz des ÖPNV zu beurteilen, Parkplätze und Laufwege auszuweisen und diese mit den Einsatzkonzepten abzugleichen. Hier gilt wieder der Grundsatz, dass An- und Abfahrten von Einsatzfahrzeugen unabhängig von Besucher- und Rettungswegen gelegt werden. Bei der Planung sind auch die notwendigen Stauflächen für wartende bzw. an-/abreisende Personen zu beachten, die auch an Straßen oder Schienenwegen liegen können. Entsprechende und geeignete Absperungen sind ggf. vorzusehen.

Ein schlüssiges Verkehrskonzept sollte immer Bestandteil der Antragsunterlagen bzw. des Sicherheitskonzeptes sein.

Bei Unzulänglichkeiten in diesen und anderen Punkten der VStättV sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen seitens des Veranstalters zu treffen und durch die Behörden zu prüfen.

Schutzzielbezogene Maßnahmen

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen

- Rechtzeitige Warnung vor Unwetter und Festlegung daraus resultierender geeigneter Maßnahmen

Der Veranstalter kann verpflichtet werden, sich vor Veranstaltungsbeginn bei einem anerkannten meteorologischen Institut eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind die laufend aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen.

Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten, bis zum Abbruch der Veranstaltung und der Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.

Unabhängig davon sind bei aufkommendem Wind im Veranstaltungsbereich vorhandene Sonnen- bzw. Großschirme (Durchmesser > 2,5 m) rechtzeitig zu schließen und zu sichern, wofür veranstalterseits Verantwortliche zu benennen sind.



Abbildung 2: Aufgrund eines Sturmes zerstörtes Zelt

- Verwendung von Feuer regeln
Beurteilt werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung insbesondere die Abstände zu brennbaren Stoffen, Abschrankung zum Publikum und die Gefährdung von Darstellern (z. B. durch nicht ausreichend enganliegende Kleidung, Unerfahrenheit im Umgang mit offenem Feuer). Allein die Erfahrung der Darsteller rechtfertigt keine Abweichung von Sicherheitsabständen.
- Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase regeln
Hier sind die Regelungen der TRG 280 und der BGV D34 einschlägig. Entsprechende Prüfbescheinigungen sollten im Rahmen der Begehung vor Veranstaltungsbeginn kontrolliert werden.
Flüssiggasflaschen sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen.
Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

- Hinweis auf erforderliches Brandverhalten von Materialien

In der Regel ist es nach § 33 VStättV erforderlich, dass Dekorationen und Ausstattungen in Versammlungsräumen schwerentflammbar sind. Ausnahmen gelten für Bühnen und Szenenflächen mit automatischer Feuerlöschanlage (normalentflammbar) und Teile der Rettungswege (nichtbrennbar).

Der Nachweis der **Schwerentflammbarkeit** kann nicht über Lieferschein oder Rechnung des Materials erfolgen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines entsprechenden bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. einer entsprechenden bauaufsichtlichen Zulassung nach DIN 4102 (mind. Klasse B1) oder DIN EN 13501 (mind. Klasse C – s3, d2) geführt werden.

Sollte der Stoff nicht von sich aus schwerentflammbar sein, gibt es die Möglichkeit dies durch Imprägnieren zu erreichen. Hierbei ist zu beachten, dass das Imprägniermittel für das Material geeignet und zugelassen ist. Dies ist ebenfalls über Zeugnis bzw. Zulassung nachzuweisen. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass das Imprägniermittel nach Herstellervorgaben angewendet wurde.

Achtung:

Aufgrund der Wirkungsweise von Imprägniermitteln sind diese nur für die Verwendung im Innenbereich zugelassen. Bei Regen oder Feuchtigkeit bzw. wiederholtem Aufhängen und wieder zusammenlegen löst sich die Imprägnierung, wird ausgewaschen oder „rieselt“ aus.

So kann beispielsweise für einen schwerentflammbar ausgerüsteten Molton, die Schwerentflammbarkeit im Freien, insbesondere nach Regen, nicht mehr unterstellt werden. Dies gilt auch, wenn die Imprägnierung vom Hersteller im Werk durchgeführt wurde. Vorteilhaft sind hier Materialien, die von sich aus schwerentflammbar sind und keiner Imprägnierung bedürfen.

- **Blitzschutz**
Die Notwendigkeit eines Blitzschutz kann sich u. a. für PA-Tower, Bühnen, Videowände und die Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Tontechnik für Warndurchdagen) von Großzelten ergeben.
- **Sicherstellung der Kommunikation, z. B. zum ÖPNV**
Entsprechende Kommunikationslisten sollten im Vorfeld abgeglichen und verteilt werden.
- **Abgestimmte Raumplanung für besucherrelevante Infrastruktur (z. B. Gastronomie inkl. Zulieferung, WC, Rettungswege)**
Hier sind insbesondere Rückstauflächen für Wartende vor Gastronomieständen, Toiletanlagen und Anlieferflächen zu beachten. Hier kann es durchaus zu kritischen Personendichten kommen, wenn die Warteflächen in stark frequentierten Verkehrswegen liegen oder Lieferanten in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen anliefern. Dies bedingt im Ernstfall längere Eingreifzeiten für Einsatzkräfte und eine stark behinderte Entfluchtung der betroffenen Bereiche.



Abbildung 3: Hohe Personendichte vor einer WC-Anlage

Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensausmaßes

- Abstandsflächen

Abstandsflächen sind zum einen zur Nachbarbebauung (angrenzende Gebäude) als auch für Aufbauten im Veranstaltungsbereich untereinander zu prüfen. Schutzziel ist die Verhinderung einer Ausbreitung von Feuer und Rauch auf nicht unmittelbar betroffene Bereiche. Rechtlich kann auf Art. 30 Bayerische Bauordnung (BayBO) zurückgegriffen werden, da in aller Regel bei Veranstaltungen Bauten mit „weicher Bedachung“ genutzt werden. Der Gesetzgeber sieht hier Abstände von 5 bis 24 m vor.

Es ist abzuwägen, ob im Einzelfall von diesen Werten abgewichen werden kann, was in engen Innenstadtbereich regelmäßig seitens der Veranstalter gewünscht ist. Hier ist wieder eine entsprechende Risikobeurteilung hilfreich. Ggf. kann unter Berücksichtigung der örtlichen Randbedingungen (z. B. Bebauungsstruktur, Leistungsfähigkeit der Feuerwehr) eine interne Festlegung zu erforderlichen Abstandsflächen bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten und Ständen im Rahmen von Veranstaltungen erstellt werden.



Abbildung 4 - Durch Brand zerstörter Gastronomiestand

- in Gebäuden: Feuerwiderstand, Rauchableitung, Standsicherheit, Baustoffanforderungen
- frühzeitige Brandentdeckung und Alarmierung

Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten

- Ermittlung des sog. „Sicherheitskoeffizienten Brandschutz“

Der **Sicherheitskoeffizient Brandschutz (SK)** dient der standardisierten Einschätzung von Veranstaltungen, die dadurch zum einen in gewisser Weise „vergleichbar“ werden, zum anderen dem Bearbeiter einen Maßnahmenkatalog an die Hand gibt.

Die **Vergleichbarkeit** dient primär zur Risikoeinschätzung für nicht unmittelbar mit der Veranstaltung befassten Personen. Durch einen Zahlenwert wird das potentielle Gefährdungspotential vereinfacht dargestellt. Ein Zahlenwert von 1,0 beschreibt eine aus brandschutztechnischer Sicht eher unkritisch einzuschätzende Veranstaltung. Ein größerer Zahlenwert dagegen beschreibt eine nicht alltägliche, nicht unkritische Veranstaltung.

Im **Maßnahmenkatalog** werden Aussagen zur Erforderlichkeit

- eines Sicherheitskonzeptes seitens des Veranstalters

- einer Begehung vor bzw. die Anwesenheit während der Veranstaltung (behördenseits),
- einer Information der Einsatzkräfte des abwehrenden Brandschutzes
- einer Brandsicherheitswache
- einer Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort
- der Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes

getroffen.

Die Vorlage zur Ermittlung des SK der Branddirektion München ist als Anlage enthalten. Dabei ist zwingend zu beachten, dass insbesondere der Maßnahmenkatalog an die örtlichen Begebenheiten in München und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr München angepasst ist. Eine Übertragung auf andere Gemeinden sollte daher im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

- Sanitätsdienstbemessung

Bei Großveranstaltungen ist regelmäßig ein **Sanitätsdienst** erforderlich. Hintergrund ist, dass die Regelvorhaltung des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes lediglich für die Grundversorgung konzipiert und bemessen ist.

Somit kommt dem Sanitätsdienst die Aufgabe zu, dem Regelrettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung Bagatellverletzungen und -erkrankungen abzunehmen und zudem ein frühzeitiges Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten. Dem kommt insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Zahl Besucher eine große Bedeutung zu.

Die Vorlage zur Sanitätsdienstbemessung der Branddirektion München ist als Anlage enthalten. Dabei ist zwingend zu beachten, dass diese an die örtlichen Begebenheiten in München und die Leistungsfähigkeit des Rettungs- und Notarztdienstes der Stadt und des Landkreises München angepasst ist. Eine Übertragung auf andere Gemeinden sollte mit dem zuständigen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erfolgen.

Grundsätzlich nicht zum Aufgabengebiet eines Sanitätsdienstes zählen die **Notfallrettung** einschließlich des **Notarztdienstes**. Ggf. kann nach Absprache mit der zuständigen Integrierten Leitstelle davon abgewichen werden.

Um die aus der Veranstaltung zu erwartende Mehrbelastung des Rettungs- und Notarztdienstes abzufangen, sieht der Art. 20 BayRDG neben einem Sanitätsdienst folgendes vor:

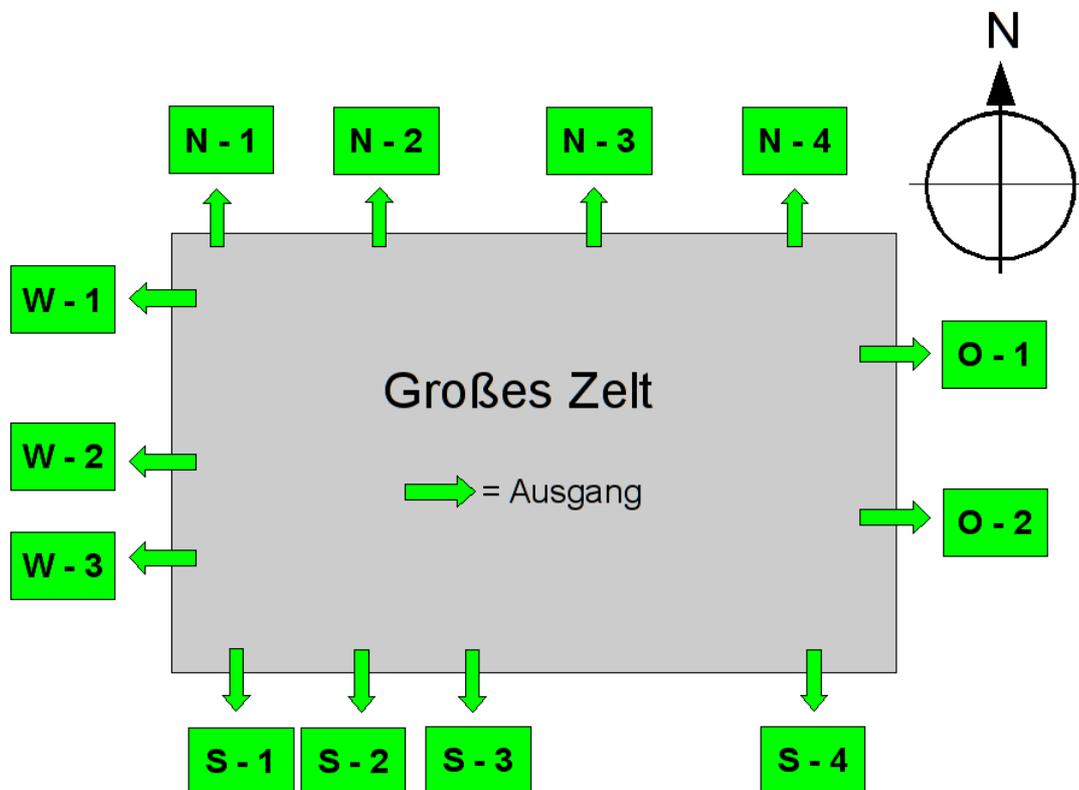
Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG):

„(1) ¹Die für die Entgegennahme der Anzeige oder die Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung zuständige Behörde hat unverzüglich nach Eingang der Anzeige oder des Genehmigungsantrags den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung über Veranstaltungen zu informieren, bei denen die Einrichtung eines Sanitätsdienstes zum Schutz von Leben und Gesundheit insbesondere von Veranstaltungsteilnehmern und Besuchern erforderlich ist. [...]

(2) ¹ Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann für Veranstaltungen, bei denen die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist, eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und Durchführende der Notfallrettung insoweit mit der Durchführung beauftragen. [...]

(3) ¹Der nach Abs. 2 beauftragte Durchführende hat im Fall einer Großveranstaltung, bei der nicht nur unwesentlich auch Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden, gegen den Veranstalter einen Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung.[...]

- Notwendigkeit von Sonderdiensten (z. B. Wasser-, Berg-, Höhenrettung)
Finden Veranstaltungen in besonderen Örtlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern statt, kann es erforderlich sein, dass der Veranstalter ergänzend zur Regelvorhaltung entsprechende Spezialkräfte vorhält.
- Leistungsfähigkeit von Feuerwehr und Rettungsdienst
Hier sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die u. a. auch von Wochentag und Uhrzeit der Veranstaltung abhängig sein können. Das Ergebnis hat maßgeblichen Einfluss auf das Anforderungsniveau der Auflagen und schlägt sich in fast jedem zu prüfenden Punkt nieder.
- Löscheinrichtungen
Bereit- und Freihalten von Feuerlöscher, Löschanlagen und Wandhydranten
- Löschwasserversorgung
Freihalten von Hydranten, Löschwasserbrunnen etc. und deren Nutzbarkeit sicherstellen
- Orientierungsmöglichkeit für Einsatzkräfte zum Auffinden von Patienten
Logische Benennung und augenscheinliche Kennzeichnung von Ausgängen, Laternen, o. ä. nach einer abgestimmten Systematik



Zeichnung 5: Beispiel einer einheitlichen Ausgangsbezeichnung von Nord nach Süd und von West nach Ost

- Sicherstellung der Kommunikation (muss auch ohne Mobiltelefon möglich sein)
Die Beteiligten können ggf. mit Funk ausgestattet werden. Auch kann vereinbart werden, dass bei bestimmten, vordefinierten Durchsagen z. B. an der/den Bühne(n) ein abgesprochener Treffpunkt aufgesucht wird.
- Zu- und Abfahrt sowie Stellplätze von Einsatzfahrzeugen unabhängig von Rettungswegen für Besucher (dabei sollen keine Sackgassen entstehen)
Gerade bei der oft engen Belegung von Veranstaltungsflächen mit Aufbauten ist es

wichtig, jeden Bereich des Geländes (wie der Nachbarbebauung) zeitnah zu erreichen. Die gängigen Planungsgrundsätze sind einzuhalten.

In Anlehnung an Art. 5 BayBO sollte als Mindeststandard eine Annäherung an jeden Punkt des Veranstaltungsgeländes auf höchstens 50 m für Einsatzfahrzeuge möglich sein. Regelmäßig können die so freigehaltenen Zu- und Durchfahrten gleichzeitig die notwendigen Abstandsflächen zwischen den Aufbauten darstellen. Bei Großzelten ist grundsätzlich eine Zufahrt einschließlich Umfahrt um das Zelt erforderlich.

Festgelegte Zu-, Umfahrten und Aufstell- bzw. Bewegungsflächen müssen den Einsatzkräften bekannt gemacht werden.

- Abstimmung der Einsatzkonzepte (Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienst, Feuerwehr, ÖPNV, Ordnungsdienst)

Panikvorbeugung

- Verkehrssichere Rettungswege voneinander unabhängig in zwei Richtungen (keine Sackgassen – bis zur öffentlichen Verkehrsfläche)
- Verwendung geeigneter Absperrgitter (siehe Merkblatt „Sicherheitsabsperrungen“ der Branddirektion München [4])



Abbildung 5: Vereinzlungsanlage abseits der Rettungswege

- Sicherstellung der Information von Besuchern (auch bei Stromausfall)
Es muss sichergestellt werden, dass Besucher durch den Veranstalter bspw. über Lautsprecheranlagen oder Megaphone informiert werden können. Informationen tragen wesentlich zur Panikvermeidung bei, da dadurch beruhigend auf die Betroffenen eingewirkt werden kann und kein Informationsdefizit und dadurch Unruhe entsteht.
- Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen nach § 29 VStättV
- Rettungswege aus angrenzenden Gebäuden
Auch während einer Veranstaltung ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Gebäude im Bereich der Veranstaltung, die auf Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg angewiesen sind, entsprechend von diesen erreicht werden können.

nen. Hier kann die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

- Rettung mobilitätseingeschränkter Personen (insbesondere Rollstuhlbenutzer)
Hier hat der Veranstalter analog § 42 Abs. 1 Satz 2 VStättV entsprechende Konzepte zu entwickeln. Diese sind ggf. auf Plausibilität zu prüfen.
- Ausreichende und geeignete Rettungswege (z. B. Länge, Breite, Einhaltung Höchstbesucherzahl) und Zugänge (z. B. Kassen, Vereinzelungsanlagen/Schleusen, Personal)
In den §§ 6 und 7 VStättV sind die einschlägigen Regelungen enthalten, s. oben.
- Räumungs-/Evakuierungsplanung unter Einbeziehung der Ordnungskräfte
- Überfüllungskonzept, insbesondere bei Veranstaltungen ohne Kartenverkauf, mit Angabe der erforderlichen Ordnungskräfte

Im Vorfeld sind die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen detailliert zu beschreiben, die – ggf. abhängig vom Füllungsgrad – getroffen werden. Zu- und Ausgänge, Stauflächen und (soweit möglich) Umleitungsstrecken müssen hierzu eindeutig benannt werden. Entsprechende Beschilderungen, etc. sind vorzubereiten und vor Ort bereitzuhalten.



Abbildung 6: Beispiel des grafischen Teils eines Umleitungskonzeptes

Schutz gefährdeter Personen

- Keine Beeinträchtigung der Sicherheit der Besucher
Durch Personenschutzmaßnahmen dürfen bestehende Konzepte, insbesondere die Rettungswege nicht negativ beeinflusst werden.

Sicherheitskonzept

Wichtig ist hier zunächst festzustellen, um welches Konzept es sich handelt.

Es gibt Einsatzplanungen im Bereich der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, etc.), die aber nur intern wirken und begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter zu sehen sind. Diese sind nicht zu verwechseln mit den Sicherheitskonzepten der Veranstalter.

Ein Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung oder Versammlungsstätte ist dagegen immer vom Veranstalter oder Betreiber aufzustellen. Die Sicherheitsbehörden prüfen hier nur die Plausibilität und Schlüssigkeit.

Sicherheitskonzept nach § 43 VStättV

In Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist das Vorliegen eines Sicherheitskonzeptes zwingend vorgeschrieben. Der Betreiber der Versammlungsstätte muss dieses im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst aufstellen.

Zudem muss der Betreiber einer Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert.

Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen außerhalb der VStättV

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Regelungen, nach denen Veranstalter Sicherheitskonzepte analog § 43 VStättV für Veranstaltungen außerhalb von genehmigten Versammlungsstätten erstellen müssen. Eine Verpflichtung hierzu kann sich für den Veranstalter allenfalls zivilrechtlich aus Haftungsfragen (Ausschluss eines Organisationsverschuldens) stellen.

Bei Großveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der VStättV empfiehlt es sich aber für die Behörden, nach den selben Kriterien vorzugehen (ein Anhaltspunkt für eine behördliche Forderung kann das Überschreiten eines definierten Wertes – z. B. 2,1 – des Sicherheitskoeffizienten Brandschutz sein). Rechtsgrundlage für die Forderung eines Sicherheitskonzeptes ist bei solchen Veranstaltungen dann Art. 19 Abs. 5, Art. 23 Abs. 1 LStVG oder § 29 Abs. 2 StVO.

Inhalt eines Sicherheitskonzeptes

Das Sicherheitskonzept des Betreiber einer Versammlungsstätte oder des Veranstalters soll jeweils die Punkte der Veröffentlichung „Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) beinhalten. Der Link zum entsprechenden Dokument ist am Ende der Handreichung enthalten. Damit wird es einen großen Teil der in dieser Handreichung angeführten Punkte berücksichtigen.

Das Konzept muss im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst aufgestellt werden und sollte dem Veranstaltungsbescheid als Anlage beigefügt werden.

Genehmigung/Bescheiderstellung

Verkehrs- und Umleitungskonzept bei Straßenfesten nach StVO

Bei Straßenfesten ist in vielen Fällen eine Sperrung der Straße notwendig. Gleichzeitig sind häufig auch Halteverbote zur Schaffung des Veranstaltungsbereichs erforderlich. Nach einer Bewertung der verkehrlichen Vertretbarkeit werden die notwendigen Maßnahmen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Gleiches gilt für notwendige Umleitungsmaßnahmen. Es genügt keinesfalls, dass Verkehrszeichen ohne verkehrliche Anordnung etwa durch die Feuerwehren oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bauhofs aufgestellt werden. Derart aufgestellte Verkehrszeichen können keine rechtliche Wirkung entfalten.

Zwischen dem Tag der Aufstellung der angeordneten Haltverbotszeichen und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.

Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeuge rechtlich abzusichern, ist z. B. in einer Vornotierungsliste zu notieren:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
- Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotschilder aufgestellt werden.

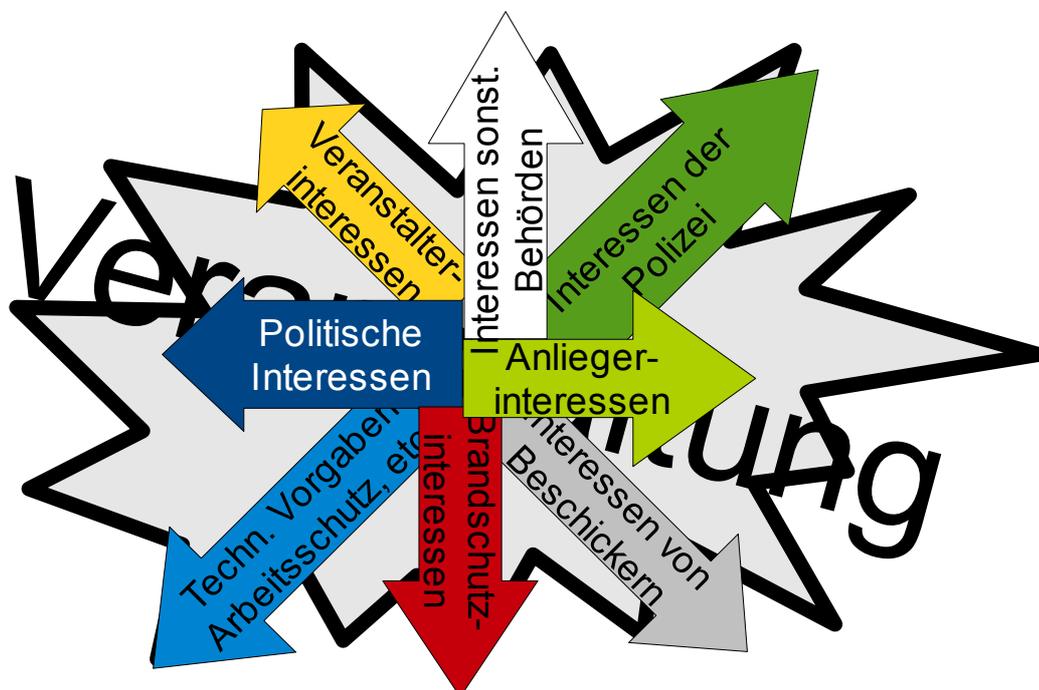
Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Haltverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor Inkrafttreten der Halteverbote zu erfolgen.

Nach Aufstellung der Halteverbotszeichen sind weitere Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Halteverbotsbeschilderung zeitnah zum Gültigkeitszeitraum durchzuführen. Um im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine Nachkontrolle erfolgte, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.

Kann die genannte Frist für die Aufstellung der Halteverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, wird die Polizei Fahrzeuge nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer der Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

Erstellung von Bescheiden/ Interessenabwägungen

Vor Erstellung eines Veranstaltungsbescheides sind in der Regel viele verschiedene fachliche Fragen, in der Regel durch Einbindung von Fachdienststellen, zu klären.



Zeichnung 6: Interessenslage bezogen auf eine Veranstaltung

Gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der abschließende Bescheid ergeht (LStVG, BayStrWG oder StVO), es handelt sich immer um Ermessensentscheidungen, denen eine Abwägung vorangehen muss. Gerade im Falle von Großveranstaltungen bestehen oft viele unterschiedliche Interes-

sen, auch unter den verschiedenen Sicherheitsbehörden, die am Ende idealerweise alle in Einklang gebracht wurden.

Idealergebnis:



Zeichnung 7: Idealergebnis eines Interessenabgleiches

Bei Großveranstaltungen können nicht selten die fachlichen Vorgaben einzelner Dienststellen voneinander abweichen oder sogar völlig divergieren.

Beispielsweise kann es Vorgabe der Polizei sein, bei einer Veranstaltung mit einer schutzbedürftigen, gefährdeten Person ausreichend Abstand und Absperrungen zwischen Zuschauer und Aufenthaltsbereich der Schutzperson sicherzustellen. Die Forderung nach Absperrung wird aber vom vorbeugenden Brandschutz nicht mitgetragen, da diese die Rettungswege versperren und eine Entfluchtung behindern.

Jede der Anforderungen ist für sich genommen nachvollziehbar und richtig. Im Ergebnis sollten beide Vorgaben beachtet werden. Es besteht somit ein klassischer Zielkonflikt, für den eine möglichst einvernehmliche Lösung gefunden werden muss.

Klärung der Zuständigkeit

Der Klärung der Zuständigkeit kommt eine besondere Bedeutung zu, da an Großveranstaltungen zahlreiche Firmen und Institutionen mitwirken. Die Benennung von Verantwortlichen (immer natürliche Personen) für die jeweilige Funktion ist unbedingt im Vorfeld erforderlich. Die Verantwortlichen veranstalterseits sollten im Genehmigungsbescheid aufgeführt werden.

Folgende Funktionen werden im Bereich des Vollzuges gesehen:

- Veranstaltungsleiter(in)
- Ordnungsdienstleiter(in)
- Betreiber(in) der Versammlungsstätte
- Verantwortliche(r) für Veranstaltungstechnik
- Ansprechpartner(in) Polizei
- Ansprechpartner(in) Katastrophenschutz
- Ansprechpartner(in) Brandschutzdienststelle für den Bereich Einsatzplanung
- Ansprechpartner(in) öffentlich-rechtlicher Rettungsdienst
- Ansprechpartner(in) Sanitätsdienst
- Ansprechpartner(in) ÖPNV

Unabhängig hierfür ist eine Prüfung des Veranstaltungskonzeptes behördenseits erforderlich:

- Ansprechpartner(in) Ordnungsamt
- Ansprechpartner(in) untere Bauaufsicht
- Ansprechpartner(in) Brandschutzdienststelle für den Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Ansprechpartner(in) Polizei

Betrieb

Im Vorfeld einer Veranstaltung kann noch soviel geplant, besprochen und abgestimmt werden. Wenn die Festlegungen und Vorgaben während der Veranstaltung nicht umgesetzt und Auflagen nicht eingehalten werden, kann das erforderliche Sicherheitsniveau nicht erreicht werden.

Außerdem nutzen die besten abgestimmten Pläne nichts, wenn während des Betriebes durch einen der Beteiligten ohne Abstimmung Änderungen vorgenommen werden.

Die Anwesenheit der Behördenvertreter vor und während der Veranstaltung verdeutlicht nicht zuletzt dem Veranstalter den hohen Stellenwert der Sicherheit bei seiner Veranstaltung, sondern trägt auch wesentlich zur konsequenten Umsetzung der Auflagen bei und schafft die Möglichkeit etwaige Änderungen direkt abzustimmen. Die Dokumentation der damit verbundenen Handlungen, Anweisungen, etc. ist von wesentlicher Bedeutung. Wenn es zu einem Schadensfall gekommen ist, sind dies mit die ersten Unterlagen, die für die Ermittlungsbehörden von Interesse sind und als Informationsquelle dienen.

In Abhängigkeit von der Größe und Art der Veranstaltung sind folgende Treffen der Verantwortlichen während bzw. kurz vor dem Betrieb der Veranstaltung erforderlich:

- Begehung vor Beginn der Veranstaltung („Abnahme“)
- Begehung(en) während der Laufzeit der Veranstaltung
- Durchführung von Lagebesprechungen („Kalte Lage“) durch den Veranstalter (Behörden als Berater)
- Einrichtung/Einberufung des Krisenstabes der Behörden bei Bedarf (Veranstalter als Teilnehmer/Adressat)
- Einrichtung/Einberufung einer Einsatzleitung im Schadensfall (Rollenklärung je nach Rechtsgrundlage des Schadensfalles unbedingt erforderlich, z. B. PAG, BayRDG, BayFwG, BayKSG)

Entscheidend ist bei allen o. g. Punkten, den Teilnehmerkreis bewusst zu wählen – gemäß dem Grundsatz „So viele wie nötig, so wenige wie möglich“. Insbesondere bei den ersten drei Punkten kann es erforderlich sein, mehrere Termine mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis durchzuführen, da die Aufgabenstellungen bzw. Themen unterschiedlich sind.

Sollte es zu einer Veranstaltung keinen Genehmigungsbescheid geben (z. B. genehmigte Versammlungsstätte), oder eine Begehung ausschließlich durch die Brandschutzdienststelle erfolgen, kann dies auf Grundlage der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) als anlassbezogene Feuerbeschau trotzdem wirkungsvoll geschehen.

Im Rahmen jedes der o. g. Punkte kann es erforderlich werden, einzelne oder mehrere Einsatzkonzepte der einzelnen Stellen anzupassen. Auch hier ist – wie im Vorfeld der Veranstaltung – eine enge Abstimmung der beteiligten Stellen wichtig.

Zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung ist die Kommunikation untereinander sicherzustellen, um kurze Abstimmungswege garantieren zu können.

Abkürzungsverzeichnis

AGBF.....	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BayBO.....	Bayerische Bauordnung
BayFwG.....	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayKSG.....	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
BayRDG.....	Bayerisches Rettungsdienstgesetz
BayStrWG.....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
FBV.....	Feuerbeschauverordnung
FIBauR.....	Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
GG.....	Grundgesetz
LStVG.....	Landes Straf- und Verordnungsgesetz
ÖPNV.....	Öffentlicher Personennahverkehr
PAG.....	Polizeiaufgabengesetz
SK.....	Sicherheitskoeffizient Brandschutz
StVO.....	Straßenverkehrsordnung
USBV.....	Unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung
vfdb.....	Vereinigung zu Förderung des deutschen Brandschutzes
VStättV.....	Versammlungsstättenverordnung

Literaturhinweise

- [1] Inhaltsstichpunkte zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes durch den Veranstalter [AGBF-Papier "Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten"](http://www.agbf.de/AK/AVBG/Sicherheitskonzepte_fuer_Versammlungsstaetten.pdf)
(http://www.agbf.de/AK/AVBG/Sicherheitskonzepte_fuer_Versammlungsstaetten.pdf)
- [2] Entwurf: vfdb-Richtlinie 03-03 „Einsatzplanung Großveranstaltungen“
[vfdb-Richtlinie 03-03 "Einsatzplanung Großveranstaltungen"](http://www.vfdb.de/EVA/RL_03_03_Februar2010.pdf)
(http://www.vfdb.de/EVA/RL_03_03_Februar2010.pdf)
- [3] Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegende Bauten (FIBauR), Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr
[Vorschriften beim Bayerischen Innenministerium](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/)
(www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/)
- [4] Merkblatt „Mobile Sicherheitsabsperungen für Veranstaltungen“
[Merkblätter der Branddirektion München](http://www.feuerwehr.muenchen.de/bd50vorb/idx_50.htm)
(www.feuerwehr.muenchen.de/bd50vorb/idx_50.htm)

Bildnachweis

Abbildungen 1-5 und Zeichnungen:	Branddirektion München
Abbildung 6:	Geschäftsstelle des 2. Ökumenischen Kirchentages in München e. V.

Anlagen

- Anlage 1: Vorlage zur Ermittlung des Sicherheitskoeffizienten Brandschutz und Sanitätsdienstbe-
messung
- Anlage 2: Tabelle zum Brandverhalten von Baustoffen
- Anlage 3: Checkliste zur Prüfung
- Anlage 4: Schreiben des bayerischen Innenministers vom 06.07.09 (IIB-4103.1-003/09)